

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 943 - 943

*Die Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages über die Aufhebung der Schuldhaft. Mit Bemerkungen herausgegeben von Th. Lesse, Kreisgerichtsrath.*

*Mitglied des Reichstages und des*

*Abgeordnetenhauses. Berlin, 1868. Verlag von Fr. Kortkamp. Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

- Appellationsgerichte allein ohne Zuziehung von Professoren abzulegende Prüfung den Zutritt zur praktischen Laufbahn bedinge;
- d) daß diese Laufbahn mit der Beschäftigung bei einem Rechtsanwalte begonnen werde;
  - e) daß demnächst durch die große Staatsprüfung festzustellen sei, ob der Rechtspraktikant nunmehr zum selbstständigen Auftreten als Rechtsanwalt für befähigt zu erachten.

Aus den Advokaten sollen dann die Richter gewählt werden, aus den Unterrichtern der Obergerichte, aus den Obergerichtern die Mitglieder des höchsten Gerichtshofes.

---

30.

**H. Striethorst, Rechtsgrundsätze der neuesten Entscheidungen.** Band V. Berlin, 1868. J. Guttentag.

Dieser Band enthält die aus denjenigen Ober-Tribunals-Entscheidungen hergeleiteten Rechtsgrundsätze, welche in den 12 Bänden des zweiten, dritten und vierten Jahrgangs der zweiten Folge (Band 53 bis 64) des Archivs für Rechtsfälle Aufnahme gefunden haben. In der Bearbeitung ist nach keiner Richtung hin eine Aenderung eingetreten.

---

31.

**Die Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages über die Aufhebung der Schuldhast.** Mit Bemerkungen herausgegeben von Th. Vesse, Kreisgerichtsrath, Mitglied des Reichstages und des Abgeordnetenhauses. Berlin, 1868. Verlag von Fr. Kortkamp. Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte. 8. 96 S.

Der Zweck dieser Schrift ist, die im Norddeutschen Reichstage sehr ausführlich erörterten Gründe für und wider die Schuldhast zur Kenntniß weiterer Kreise zu bringen und dadurch zur Berichtigung der Ansichten und zur Beseitigung mancher noch herrschender Vorurtheile beizutragen, zugleich aber auch der Praxis bei Anwendung des neuen Bundesgesetzes und insbesondere bei Entscheidung der Frage, in wie weit die Bestimmungen des Partikularrechts dadurch alterirt seien, ein wichtiges Interpretationsmittel in die Hand zu geben. — Die Schrift enthält I. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Schuldhast, unter Gegeneinanderstellung der Vorlage des Bundesrathes und des Antrages des Abgeordneten v. Blandenburg und Genossen; II. den Bericht der Achten Kommission des Reichstages des Norddeutschen Bundes über den gedachten Entwurf; III. die Verhandlungen des Reichstages in den Plenarsitzungen am 27. und 28. Mai 1868; IV. das Gesetz, betr. die Aufhebung der Schuldhast vom 29. Mai 1868; V. Bemerkungen des Herausgebers. Dieser Schlußabschnitt ist eine sehr dankenswerthe Zugabe, worin auf einige der bei Anwendung des Gesetzes bereits entstandenen rechtlichen Zweifel näher eingegangen wird.